

Reitverein Johanneshof e.V.



S a t z u n g

Stand: Januar 2002

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 11. Juli 1978 in Niederkassel-Mondorf gegründete Verein führt den Namen Reitverein Johanneshof e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Niederkassel-Mondorf. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. und durch diesen Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Reitsports sowie der Jugendarbeit im allgemeinen und im besonderen
 - a) die Förderung des Reitsports im allgemeinen und insbesondere im Dressur- und Springreiten,
 - b) die Ausbildung aller interessierten Mitglieder hinsichtlich Reiten sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und des Umgangs mit ihnen,
 - c) die Förderung der Jugendlichen durch Aus- und Weiterbildung im Reiten und insbesondere Unterstützung bzgl. Turnierreitsport,
 - d) die Durchführung von Pferdeleistungsschauen/Pferdeschauen und anderer reiterlichen Veranstaltungen,
 - e) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

a) **ordentlichen Mitgliedern:**

Dies können alle Personen werden, die sich aktiv an den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken beteiligen.

b) **außerordentlichen Mitgliedern:**

Dies können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

c) **Ehrenmitgliedern:**

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die unter Punkt a) bis c) aufgeführten volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

d) **jugendlichen Mitgliedern:**

Die nicht volljährigen Mitglieder sind in der Jugendabteilung vertreten. Sie haben hier Stimm- und Wahlrecht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

§ 5

Stammitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammitglied sein. Für die Stammitgliedschaft gelten die Bestimmungen der LPO.
2. Bei Vereinswettkämpfen, Kreis- und Verbandsmannschaftswettkämpfen sind nur Stammitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Erklärung muß bis spätestens 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen,
2. mit dem Tod des Mitgliedes,
3. durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn ein Mitglied ab Zugang einer schriftlichen Mahnung länger als 6 Monate seiner Beitragspflicht/Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr/Umlagen nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Beschwerde eingelegt werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit Austritt, Tod oder Ausschluß erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Zahlung etwa noch fälliger Beiträge und Gebühren. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Gremien des Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufzubauen helfen,
 - c) die festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu bezahlen,
 - d) keinerlei ehrenrührige sowie strafbare Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 8

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Die Aufnahmegebühr wird mit Aufnahme in den Verein fällig.
4. Jugendliche Mitglieder zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr. Bei drei Mitgliedern aus einer Familie ist jedes weitere Familienmitglied beitragsfrei.
5. Bei Eintritt vor dem 7. Monat eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 7. Monat ist für dieses Jahr der halbe Jahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder können auf Beschluß des Vorstandes Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn sie ehrenrührige oder strafbare Handlungen begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind. Ordnungsmaßnahmen können sein:

- Verwarnung
- Untersagung von Tätigkeiten für den Verein
- Ausschluß aus dem Verein.

§ 6 Ziffer 3. gilt entsprechend.

§ 10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu treffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre
- h) Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Sportwart/in
 - f) dem/der Beauftragten für Freizeitreten und Breitensport
 - g) dem/der Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - h) dem/der Gerätewart/in
 - i) dem/der Jugendwart/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeder einzelne von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei vertraglichen oder finanziellen Vereinbarungen mit Dritten, die den Wert von EUR 1.000,-- überschreiten, ist jeweils die Zustimmung von zwei der vorgenannten Vorstandsmitgliedern nötig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Jugendwart/in wird durch die Jugendversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, sich durch eine kommissarische Bestellung aus den Mitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu vervollständigen.

4. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand beschließt die Bildung von eventuell notwendigen Ausschüssen. Er kann Beisitzer für besondere Aufgaben befristet oder für seine gesamte Amtszeit in den Vorstand berufen. Diese haben jedoch nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht im Vorstand.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Die Jugendabteilung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 15

Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung außerordentlich zu überprüfen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den

Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V.,

der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt.